



**Dieses Merkblatt informiert Sie über die Pensionierung bei der Luzerner Pensionskasse.**

**Es lassen sich daraus keine persönlichen Rechtsansprüche ableiten.**

**Luzerner Pensionskasse**  
Zentralstrasse 7  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 76 00  
Fax 041 228 76 70  
info@lupk.ch  
www.lupk.ch

## ALTERSPENSIONIERUNG

### Zeitpunkt der Pensionierung

Ein vollständiger oder teilweiser Altersrücktritt ist zwischen dem vollendeten 58. und dem 65. Lebensjahr auf jedes Monatsende möglich, wenn das Arbeitsverhältnis beendet oder der Jahreslohn um mindestens 20 % eines Vollpensums in einem oder mehreren Schritten reduziert wird. Teil-Altersrenten werden nur auf Gesuch und nicht rückwirkend ausgerichtet.

Der Bezug der Altersrente kann maximal bis zum vollendeten 70. Lebensjahr aufgeschoben werden, sofern das Arbeitsverhältnis über das 65. Lebensjahr weitergeführt wird und mindestens ein Jahreseinkommen von CHF 18'560.00 erzielt wird.

### Anmeldung zum Bezug der Altersrente

Die Anmeldung für den Bezug der Altersrente wird dem Mitglied etwa einen Monat vor der Pensionierung zugestellt.

Für den Bezug der AHV-Rente empfehlen wir, sich mindestens drei Monate vor Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters bei der AHV-Zweigstelle Ihrer Wohngemeinde zu melden.

### AHV-Ersatzrente

Die AHV-Ersatzrente wird bei einem pensionierten Mitglied ab dem 62. Lebensjahr bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters automatisch ausbezahlt. Die Höhe richtet sich nach der Beitragszeit und dem versicherten Pensum. Die volle AHV-Ersatzrente entspricht 80 % der maximalen AHV-Altersrente und beträgt CHF 1'856.00 pro Monat. Sie wird bei einer Teil-Pensionierung anteilmässig ausbezahlt.

Ein Bezug der AHV-Ersatzrente vor dem 62. Lebensjahr wird aus dem Altersguthaben des Mitglieds finanziert. Dadurch reduzieren sich die Altersrente und die Hinterlassenenleistungen.

### Altersleistungen

LUPK-Mitglieder erhalten jährlich einen Versicherungsausweis, der sie über die Leistungen bei verschiedenen Rücktrittsalter informiert. Auf Anfrage erstellen wir gerne eine individuelle Berechnung.

### Höhe der Altersrente

Das vorhandene Altersguthaben im Zeitpunkt der Pensionierung wird mit dem entsprechenden Umwandlungssatz in eine Rente umgewandelt.

### Umwandlungssätze:\*

Alter 58	5.10 %
Alter 59	5.25 %
Alter 60	5.40 %
Alter 61	5.55 %
Alter 62	5.70 %
Alter 63	5.85 %
Alter 64	6.00 %
Alter 65	6.15 %

**\*Achtung:** Für Mitglieder, die seit dem 31.12.2009 ununterbrochen bei der LUPK versichert waren, gelten bei einer Pensionierung ab 2010 bis Ende 2013 die Übergangs-Umwandlungssätze nach Anhang 3 in unserer Verordnung.

Bei einem Aufschub der Altersrente über das 65. Lebensjahr hinaus, erhöht sich der Umwandlungssatz des Mitglieds im Alter 65 für jeden Monat des Aufschubs um 0.0125 Prozentpunkte.

### **Persönliches Altersguthaben**

Das persönliche Altersguthaben setzt sich wie folgt zusammen:

- Altersgutschriften (Sparbeiträge Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin und Arbeitgeber) inkl. Zinsen\*\*,
- eingebrachte Freizügigkeitsleistungen inkl. Zinsen\*\*,
- freiwillige Eintrittsleistungen inkl. Zinsen\*\*.

\*\* Der Zinssatz für das Jahr 2012 beträgt 1.3 %.

### **Zeitpunkt der Auszahlung der Leistungen**

Sind wir im Besitz aller notwendigen Unterlagen für die Berechnung und Auszahlung der Leistungen, erfolgt die Auszahlung in den ersten 10 Tagen des Monats nach Beginn des Anspruchs. Vorgängig erhält jedes Mitglied einen schriftlichen Beschluss, aus dem die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der Leistungen ersichtlich sind.

### **Kinderrente**

Mitglieder, die von der LUPK eine Altersrente beziehen, haben für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Anspruch auf eine Kinderrente. Der Anspruch besteht längstens bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, wenn sich das Kind in Ausbildung befindet oder mindestens zu 70 % invalid ist.

Die Höhe der Alters-Kinderrente entspricht der BVG-Alters-Kinderrente.

### **Rente oder Kapital**

Den Mitgliedern steht es frei, einen Teil der Altersleistung in Form einer einmaligen Kapitalabfindung zu beziehen. Diese darf höchstens 50 % des Altersguthabens bei Rentenbeginn betragen. Der Rentenanspruch reduziert sich um den Prozentsatz des Kapitalbezugs. Ist das Mitglied verheiratet oder lebt es in einer eingetragenen Partnerschaft, so ist die Kapitalausrichtung nur zulässig, wenn die Ehepartnerin/der Ehepartner oder die eingetragene Partnerin/der eingetragene Partner schriftlich zustimmt.

Die Höhe der gewünschten Kapitalauszahlung kann mit der Anmeldung zum Bezug der Altersrente mitgeteilt werden. Bei einem Rentenaufschub ist das Gesuch für eine Kapitalauszahlung bis zum 65. Lebensjahr einzureichen. Die Auszahlung erfolgt zusammen mit der ersten Rente. Beträgt die Altersrente weniger als 10 % der minimalen AHV-Altersrente, wird das gesamte Alterskapital ausbezahlt.

### **LUPK- und AHV-Beiträge**

Nach einer vollständigen Alterspensionierung entfällt die Beitragspflicht an die LUPK. Bei einer Teilpensionierung reduziert sich die Beitragspflicht im Umfang der Teilpensionierung. Beiträge an die AHV müssen auf jeden Fall bis zum AHV-Rentenalter weiterbezahlt werden. Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Erwerbs- und Renteneinkommen und dem Vermögen. Weitere Informationen erhalten Sie bei der AHV-Zweigstelle Ihrer Wohngemeinde.

### **Pensionierung und Steuern**

Die LUPK muss bei der Pensionierung die Renten- und Kapitalzahlungen an die Eidg. Steuerverwaltung in Bern melden. Die Veranlagung erfolgt durch das zuständige Steueramt. Rentenleistungen müssen in der Steuererklärung als Einkommen deklariert werden, Kapitalauszahlungen unterliegen einer einmaligen Sondersteuer und werden separat besteuert.

Der Renten- und Steuerausweis der LUPK, der jährlich Ende Januar zugestellt wird, enthält die Höhe der aktuellen Rentenansprüche und die im Vorjahr ausbezahlten Rentenleistungen. Er kann der Steuererklärung beigelegt werden.

Wir empfehlen Ihnen, sich bei der Pensionierung für eine provisorische Einschätzung bei Ihrem Steueramt zu melden.

### **Pensionierung und LUPK-Hypothek**

Die Pensionierung hat keinen Einfluss auf die Gewährung und die Bedingungen von LUPK-Hypotheken.

### **Pensionierung und Unfallversicherung**

Die obligatorische Unfallversicherung erlischt 30 Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Wir empfehlen Ihnen, bei Ihrer Krankenkasse eine Unfall-Versicherungsdeckung zu beantragen.

01.2012